

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Elektroinstallations-Handwerks gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Elektroinstallations-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Elektroinstallations-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Elektroinstallations-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Elektroinstallations-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisanordnungen für das Elektroinstallations-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär